

# 13. Mitteilungsblatt

## Nr. 14

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2017/2018  
13. Stück; Nr. 14

### CURRICULA

14. Curriculum für den Universitätslehrgang „Study Management  
– Master of Science (MSc) in Study Management“

## 14. Curriculum für den Universitätslehrgang „Study Management – Master of Science (MSc) in Study Management“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 1.12.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 iVm § 56 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 8.11.2017 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Study Management – Master of Science (MSc) in Study Management“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf fünf Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

### Teil I: Allgemeines

#### § 1 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ ist aus der Notwendigkeit des klinischen Studienalltags entstanden. Die inhaltlich interdisziplinäre Ausrichtung dient der Zusammenführung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, welche sich mit der Gesundheit und Forschung am Menschen beschäftigen. Praxisrelevanter Erfahrungsaustausch in einem multidisziplinären Umfeld ist ein weiteres wichtiges Anliegen dieses postgraduellen Universitätslehrgangs.

Der Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ dauert 6 Semester und schließt mit dem akademischen Grad „Master of Science (MSc) in Study Management“ ab.

Der Universitätslehrgang dient der Vertiefung der statistischen Datenanalyse und ethischen Grundlagenforschung. Ein Schwerpunkt ist die Vermittlung von Grundwissen im Bereich Public Health und Governance. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist die Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit) mit einem für den Universitätslehrgang relevanten Thema erforderlich. Ziel dieses Lehrgangs ist daher auch die Vertiefung und Festigung wissenschaftstheoretischer und methodischer Kompetenzen. Die Vortragenden der durchwegs praxisorientierten Lehrveranstaltungen sind ExpertInnen aus den jeweiligen Fachdisziplinen. Dadurch wird eine enge Verbindung zum aktuellen Stand der Praxis in der klinischen Forschung sichergestellt. Darüber hinaus werden die Berufsaussichten für die AbsolventInnen des Universitätslehrganges in dieser internationalen Branche verbessert.

Dem Universitätslehrgang liegt die Idee zugrunde, Personen im Studiensektor auf eine homogene Ausgangsbasis zu bringen. Dies ist unerlässlich, da diese Berufsgruppe sich durch eine heterogene Vorbildung auszeichnet. Der Universitätslehrgang dient der Ausbildung bzw. Weiterbildung der mittleren Führungsebene in Institutionen des Gesundheitswesens und der Pharmaindustrie.

Das vorliegende Lehrgangskonzept ist das Resultat ausführlicher Recherche, langjähriger Berufserfahrung und einem stetigen Informationsaustausch und Kommunikationsprozess im Rahmen internationaler Netzwerktreffen. Hierbei wurde vor allem darauf abgezielt, im deutschsprachigen Raum

eine gemeinsame Richtung einzuschlagen. Derzeit existieren weder national noch international standardisierte Vorgaben.

## § 2 Qualifikationsprofil

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

- Die AbsolventInnen verfügen über ethisches und rechtliches Wissen im Bereich der klinischen Forschung.
- Die AbsolventInnen können sich mit Steuerungsfragen und politischer Einflussnahme (Governance) in der Gesundheitsgesellschaft (Public Health) auseinandersetzen.
- Die AbsolventInnen haben Kenntnisse über gesundheitsrelevante Forschungsdisziplinen, Spannungsfeldern zwischen Forschungsinteressen und allgemeingültigen Normen und Werten.
- Die AbsolventInnen verfügen über Skills im Bereich Angewandte Klinische Forschung sowie der zielführenden Zusammenarbeit mit der Ethikkommission und relevanten Behörden. Mit diesem Wissen sind sie in der Lage, sich professionell zu verhalten und die notwendigen Anforderungen bei Inspektionen / Audits und bei Zertifizierungen von Studienzentren zu erfüllen.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, Kommunikationswerkzeuge zu nutzen, und Gesprächsstrategien und Prozessentwicklungen im Bereich Teamentwicklung und Konfliktmanagement effektiv und effizient umzusetzen.
- Die AbsolventInnen haben die Fertigkeiten, eine eigene Studie zu planen und zu designen, eine Problemfrage präzise zu formulieren, Daten zu erheben, statistisch auszuwerten und zu interpretieren. Sie verfügen über die Expertise, wissenschaftlich zu arbeiten.

## § 3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002UG idgF („UG“) zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem ÖBVS - Österreichischer Berufsverband für StudienassistentInnen, Study Nurses & Coordinators durchgeführt. Nähere Bestimmungen sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

## § 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 6 Semester mit insgesamt 90 ECTS (50 Semesterwochenstunden) Pflichtlehrveranstaltungen. Davon sind 750 akademische Stunden theoretischer Unterricht (entsprechend 50 ECTS) und 500 Echtzeit-Stunden Praktika (entsprechend 20 ECTS). Unter Berücksichtigung der Masterarbeit (20 ECTS) ergeben sich für den Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ daher 90 ECTS.

- (2) Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (3) Die Kursprache ist grundsätzlich Deutsch. Aus inhaltlichen Gründen sind einzelne Lehrinhalte in englischer Sprache.

## § 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:
  - a) der Nachweis über die Allgemeine Universitätsreife (vgl. § 64 UG) und zusätzliche fachspezifische Qualifikation:
    - im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
    - oder im gehobenen medizinisch-technischen (Fach)Dienst, als Biomedizinische/r AnalytikerIn, PharmareferentIn, Radiologietechnologe/Radiologietechnologin, klinische/r Monitor/in (Clinical Research Associate - CRA) oder als Projektmanager/in im Bereich klinische Forschung
    - oder eine vergleichbare in- oder ausländische anerkannte Ausbildung mit mindestens 3-jähriger praktischer Tätigkeit in diesem Beruf;
  - und**
  - b) der Nachweis über den Abschluss eines fachgleichen oder gleichwertigen Vorstudiums (Bachelorstudium) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 180 ECTS;
  - c) Basis Englischkenntnisse: GeR<sup>2</sup> (äquivalent zu LevelB2), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlaubt; Computerkenntnisse einschließlich der gebräuchlichen Standardsoftware (Nutzung von Lehr- und Lernplattformen, (studienpezifischen) Datenbanken, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation).
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind ein Bewerbungsschreiben, Motivationsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (3) Der Nachweis der genannten Voraussetzungen wird von allen BewerberInnen verlangt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Bewerbungsschreiben, und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (4) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Lehrgangs möglich. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Lehrgangsbeginn können nur von dem/der Curriculumdirektor/in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.

- (5) Gem. § 70 (1) iVm § 51 (2) Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

## Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

### § 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ setzt sich – wie folgt – zusammen:

#### (1) Basismodule B1-B4 (Stufe I - Zertifikat)

	LV- Typ <sup>1</sup>	akadem. Stunden (aS) <sup>2</sup>	Selbst- studium <sup>3</sup>	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Basis Modul 1   B1   Medizinische Grundlagen</b>		<b>75</b>	<b>80</b>	<b>5</b>	
Anatomie	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Physiologie	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Chirurgische Fächer	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Interne Fächer	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Hygiene	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

In diesem Modul werden Grundlagen in den medizinischen Disziplinen: Anatomie, Physiologie, Chirurgische Fächer, Interne Fächer und Hygiene vermittelt.

<sup>1</sup> VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten  
*Kombinierte Lehrveranstaltungen:* VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung |

SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

<sup>2</sup> Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS): Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in Echtzeit-Stunden.

<b>Basis Modul 2   B2  </b>					
<b>Kommunikation / Grundlagenwissen</b>		<b>120</b>	<b>114,5</b>	<b>8</b>	
Krankenhausmanagement	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Angewandte Organisationssoziologie,	SE	15	16	1	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitleistungen
Englisch im Studienalltag	VS	30	27,5	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Kommunikation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Teamentwicklung I	SE	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitleistungen
Ethik und Recht - Einführung	VS	30	27,5	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

In diesem Modul erhalten die Studierenden die kommunikativen Fähigkeiten, um kompetent und sicher im Krankenhaussetting agieren zu können. Als Schnittstelle im klinischen Alltag zwischen den Funktionseinheiten und den SponsorInnen, ist ein hohes Maß an sprachlicher Kompetenz und an Wissen um die hierarchischen und klinikübergreifenden Strukturen erforderlich.

Eine Einführung in Ethik und Recht gibt einen Einblick über die Komplexität der Arbeit im klinischen Studiensektor.

<b>Basis Modul 3   B3  </b>					
<b>Statistik / Angewandte klinische Forschung</b>		<b>105</b>	<b>88,5</b>	<b>7</b>	
Statistik - Einführung	SU	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitleistungen
Theorieblock - Klinische Forschung I	VS	60	45	4	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Good Clinical Practice (GCP) I - Grundkurs	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Dieses Modul gibt einen Überblick über statistische Methoden; studienrelevante Begriffe werden erklärt, Hintergrundwissen (Sponsor, Prüfer/in, Monitor/in, International Classification of Functioning, Disability and Health (IFC), Dokumentation am Studienzentrum) vermittelt.

<b>Basis Modul Praxistage B4</b>				<b>10</b>	
Praxis Studienalltag	PR	-	<i>mind.</i> 250 h	10	Tagebuch / Tätigkeitsprotokoll, Diskussion und Reflexion in der Gruppe

Das Praktikum dient der Ergänzung der theoretischen Ausbildung. Die TeilnehmerInnen absolvieren ein Praktikum. Dieses kann an unterschiedlichen Kliniken / studierendurchführenden Einrichtungen / Abteilungen stattfinden. Im Vordergrund der Tätigkeit steht der Lernzweck.

## (2) Aufbaumodule A1-A4 (Stufe II - Akademische Expertise)

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Advanced Modul 1   AE1   Kommunikation / Grundlagenwissen</b>					
Gesundheit und Public Health	SE	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen
Kommunikation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Teamentwicklung II	SE	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen
Wissenschaftliches Arbeiten I	WA	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen

Dieses Modul beschäftigt sich mit der sachlichen, sicheren und kompetenten Gesprächsführung; gibt einen Überblick über gesundheitsrelevante Forschungsgebiete. Es erfolgt eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

<b>Advanced Modul 2   AE2   Ethik / Recht / Facility Management</b>					
Ethik	VS	30	27,5	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Recht	VS	30	27,5	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Good Clinical Practice (GCP) II - Basiskurs	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Facility Management	SE	45	30	3	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen

Dieses Modul dient der Wiederholung ethischer und rechtlicher Grundlagen. Der Fokus liegt auf dem Arzneimittel- und Medizinproduktegesetz (AMG/MPG). Relevante Auflagen im Rahmen der klinischen Forschung werden aufgezeigt: Good Clinical Practice (GCP)-Guidelines, Deklaration von Helsinki, Versorgung von Proben/Studienprodukten, Versand, Lagerung, Archivierung, Zollbestimmungen; Übersicht Behörden (AGES, BASG).

<b>Advanced Modul 3   AE3  </b>					
<b>Statistik / Angewandte klinische Forschung</b>		<b>90</b>	<b>73,5</b>	<b>6</b>	
Theorieblock - Klinische Forschung II	VS	45	30	3	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Allgemeine Pharmakodynamik, Pharmakokinetik/-dynamik - Einführung	SE	15	16	1	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen
Grundlagen angewandte Statistik	SU	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen

In diesem Modul werden Grundlagen in angewandte Statistik vermittelt und spezifische Fragestellungen in der klinischen Forschung geklärt. Es erfolgt eine Einführung in die Pharmakologie und Pharmakokinetik/-dynamik sowie Toxikologie von Arzneimitteln.

<b>Advanced Modul Praxistage AE4</b>					
PR Praxis Studienalltag und Verfassen einer Projektarbeit	PR	-	<i>mind. 250 h</i>	10	Projektarbeit

Das Praktikum dient der Ergänzung der theoretischen Ausbildung. Die TeilnehmerInnen absolvieren ein Praktikum. Dieses kann an unterschiedlichen Kliniken / studierendurchführenden Einrichtungen / Abteilungen stattfinden. Sie verfassen und präsentieren eine Projektarbeit.



**(3) Mastermodule M1 + M2 (Stufe III)**

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Master Modul 1   M1  </b>					
<b>Statistik und wissenschaftliches Arbeiten</b>					
		75	66	5	
Angewandte Statistik II	SU	15	16	1	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeit/Leistungen
Theorieblock - Klinische Forschung III	VS	30	25	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Wissenschaftliches Arbeiten II	WA	30	25	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeit/Leistungen

In diesem Modul erfolgt eine vertiefende Anwendung der Statistik als Forschungs- und Evaluationsgrundlage von medizinischen / naturwissenschaftlich orientierten Gebieten mit dem Fokus auf wissenschaftliches Arbeiten. Ebenso werden qualitätssichernde Maßnahmen, Pitfalls und Riskmanagement im Studienalltag vermittelt. Die notwendigen Anforderungen bei Inspektionen / Audits und bei Zertifizierungen von Studienzentren werden aufgezeigt.

<b>Master Modul 2   M2  </b>					
<b>Ethik / Recht und Kommunikation / Public Health</b>					
		75	66	5	
Forschungsethik und Recht	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Good Clinical Practice (GCP) III	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Public Health und Governance	SE	15	16	1	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeit/Leistungen
Kommunikation / Gesprächsführung / Konfliktmanagement / Teamentwicklung III	SE	30	18	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeit/Leistungen

Dieses Modul dient der Vertiefung ethisch-rechtlicher Grundlagen und zeigt Spannungsfelder im Bereich der Forschung auf. Es erfolgt ein Update Harmonisierte ICH-Leitlinie (Good Clinical Practice). Zudem werden Steuerungsfragen und der politische Einfluss bzw. die Entwicklungen in der Gesundheitsgesellschaft - kritische Auseinandersetzung mit Themen aus dem Bereich Public Health und Governance - aufgezeigt und diskutiert.

---

<b>Masterarbeit   Masterthese</b>	-	-	-	<b>20</b>
-----------------------------------	---	---	---	-----------

	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>ECTS</b>
Module (B1-B3 + AE1-AE3 + M1-M2)	750	50
Praxistage (Module B4 + AE4) <i>mind. 500 h (2 x 250 h)</i>	-	20
Masterarbeit	-	20
<b>GESAMT</b>	<b>750</b>	<b>90</b>

## § 7 Praxis

Im Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ ist ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 500 Echtzeit-Stunden vorgesehen (20 ECTS). Die Absolvierung dient der Umsetzung des erworbenen Wissens und dem Ausbau von organisatorischen und koordinativen Fähigkeiten sowie dem eigenen praktischen Arbeiten, sofern die eigene Organisation (Arbeitgeber) oder die ausgewählte Klinik/Abteilung in den Bereichen der „klinischen Forschung“ tätig ist. Dies ist vorab von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung zu genehmigen und muss mit dem Universitätslehrgang inhaltlich in Zusammenhang stehen.

Durch Führen eines Tagebuches bzw. Tätigkeitsprotokolls zur Selbstorganisation und -dokumentation sollen die TeilnehmerInnen den Gesamtverlauf einer klinischen Studie verstehen und erklären.

Die Bestätigung der absolvierten Praxis - im Rahmen von mind. 500 Echtzeit-Stunden - muss auf Firmenpapier ausgestellt und/oder mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Einheiten müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

## § 8 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/-teilnehmerin entscheidet der/die Curriculumsdirektor/in über die Anerkennung von an universitären Einrichtungen erbrachten Leistungen.

Wurde/n bereits der Zertifikatskurs „Studienassistent“ (30 ECTS) und/oder der Universitätslehrgang „Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn (AE)“ (60 ECTS) an der Medizinischen Universität Wien erfolgreich absolviert, können die dort vermittelten Inhalte/Module für den Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ (90 ECTS) anerkannt werden.

Darüber hinausgehend können in Summe max. 20 % der ECTS der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

## § 9 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges „Master of Science (MSc) in Study Management“ ist eine Masterarbeit abzufassen.
- (2) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen.
- (3) Als Thema der Masterarbeit können alle Themen aus dem Bereich des Universitätslehrganges „Master of Science (MSc) in Study Management“ gewählt werden. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in festzulegen und muss von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrganges genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem/einer Betreuer/in begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht. Die BetreuerInnen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt und müssen die Kriterien analog zu den BetreuerInnen für Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (5) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die bestehenden Richtlinien zur Abfassung der Masterarbeit in Universitätslehrgängen.
- (6) Wird die Masterarbeit von dem/der Betreuer/in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, Nr. 22, 9. Stück idgF („Satzung“) Anwendung.

## § 10 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten. In jedem Fall sind mindestens 80 % der vorgesehenen Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (2) Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß pro Lehrveranstaltung überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung auf schriftlichen Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/-teilnehmerin, ob zur Verteidigung der Masterarbeit angetreten werden darf, ob das Modul (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden muss oder ob Ersatzleistungen getätigt werden können.
- (3) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können in begründeten Einzelfällen (z.B. Fehlzeiten von mehr als 20 %, entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen) auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung des Moduls (der Lehrveranstaltung) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

## § 11 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern (Lehrveranstaltungsprüfungen)
- Absolvierung eines Praktikums (im Umfang von insges. mind. 500 Echtzeit-Stunden)
- Masterarbeit
- Kommissionelle Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit)

(2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrganges „Master of Science (MSc) in Study Management“ kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Dies sind Prüfungen am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

(a) Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

(b) Schriftliche Prüfungen:

Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen (z.B. Seminararbeit) und/oder mündlichen Beiträgen (z.B. Referat) der TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen/deren Lehrveranstaltung der/die Lehrgangsteilnehmer/in belegt hat.

(3) Verteidigung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Rahmen einer öffentlichen Prüfung vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verteidigung der Masterarbeit sind die:

- Teilnahme an allen Modulen des Universitätslehrganges (mind. 80 % Anwesenheit)
- Positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen
- Positive Beurteilung der Masterarbeit

- (4) Am Ende des Universitätslehrganges „Master of Science (MSc) in Study Management“ ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen, die folgende Inhalte umfasst:
- Fachgespräch
  - Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
  - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur
  - Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (5) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus drei fachlich geeigneten Mitgliedern und setzt sich aus dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vorzuschlagenden PrüferInnen zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind aus dem Kreis des wissenschaftlichen Lehrgangspersonals zu bestellen, wobei zumindest eine Person über die *venia docendi* (§§ 102ff UG) oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen und Angehörige/r der Medizinischen Universität Wien sein muss. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der/die wissenschaftliche/r Lehrgangsleiter/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in inne.
- (6) Nichtantreten zu einer Prüfung
- Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (7) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen (§§ 14ff) des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

## § 12 Benotungsformen

- (1) Die Beurteilung richtet sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.
- (2) Die positive Absolvierung des Lehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:
- Studienbegleitenden Prüfungen
  - Masterarbeit
  - Kommissionelle Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit)

## § 13 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in von mehr als 20 % der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul unentschuldig fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20% der (Unterrichts-)Stunden muss der/die Lehrgangsteilnehmer/in die theoretische Ausbildung – nach Maßgabe des Angebots und der verfügbaren Plätze – nachbelegen.
- (2) Ist ein/e Teilnehmer/in mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihr/ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und Postgraduelle Programme, Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/2018, 2. Stück, Nr. 2, untersagt werden.

## § 14 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (MSc) in Study Management“ – abgekürzt „MSc (Study Management)“ von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Masterarbeit. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

## Teil III: Organisation

### § 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für den Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des/der Curriculumleiters bzw. -leiterin vom Rektorat bestellt. Er besteht aus Personen, die selbst ExpertInnenwissen zum Themenbereich haben und in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden.

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- ein/e VertreterIn mit wissenschaftlicher Tätigkeit in Klinischen Studien der Medizinischen Universität Wien; diese/r wird von der jeweiligen Lehrgangsleitung nominiert und ist gleichzeitig Vorsitzende/r. Die Lehrgangsleitung ist von dieser Funktion ausgeschlossen.

- ein/e VertreterIn mit praktischer Tätigkeit in Klinischen Studien; diese/r wird von der Lehrgangsleitung nominiert.
  - Klinischer Vorstand - Funktionsbereich als Principal Investigator im klinischen Studienbereich; diese/r wird von dessen/deren Vorstand nominiert.
- (2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist insbesondere die Beurteilung des Universitätslehrganges hinsichtlich seiner Aktualität und Relevanz für den Arbeitsmarkt von Absolventinnen und Absolventen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der/die wissenschaftliche Leiter/in dem wissenschaftlichen Beirat alle einschlägigen Evaluationsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.
- (3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben die Mitglieder ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben nach Maßgabe des Absatz (1) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu wählen. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats in Abstimmung mit dem/der wissenschaftlichen Leiter/in erstellt.
- (5) Die Lehrgangsleitung sowie der/die Curriculumdirektor/in können zu den Sitzungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen werden.

## § 16 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Medizinische Universität Wien interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

## § 17 Finanzierung und Lehrgangsbeiträge

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmerInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Der Lehrgangsbeitrag ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs gemäß § 56 Abs. 3 UG vom Rektorat festzusetzen.

## § 18 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Michael Gnant  
Senatsvorsitzender